

## **Das EEG 2012 und seine Auswirkungen für die kleinen Wasserkraftanlagen**

Liebe Interessierte Wasserkraftbetreiber,

das EEG 2012 ist zwar schon seit Mitte 2011 (mit der Entscheidung des Bundesrats vom 8.07.2011) novelliert, aber erst am 1.1.2012 in Kraft getreten. Es gibt jetzt auch schon erste Erfahrungen dazu. Deshalb will ich nachstehend auf die Gesetzeslage und die mögliche Umsetzung eingehen:

### **Hauptthemen :**

1. Die Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach EEG 2012, Gesetzeslage
2. Was gibt das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) konkret vor?
3. Was bedeutet dies für die Umsetzung des EEG 2012
4. Die Besonderheit der Übergangsbestimmungen
5. Degression und Vergütungsdauer
6. Regelungen zur Fernabschaltung der Wasserkraftanlagen ab 100 KW
7. Direktvermarktung

### **1. Die Vergütung von Strom aus Wasserkraft EEG 2012, Gesetzeslage:**

- a. § 23 (1) EEG 2012 Wasserkraft gibt vor:
  - i. Für Strom aus Wasserkraft beträgt die Vergütung:
    1. Bis zur Bemessungsleistung von 500KW 12,7 ct/ kWh
    2. Bis zur Bemessungsleistung von 2000KW 8,3 ct/ kWh
    3. Bis zur Bemessungsleistung von 5000KW 6,3 ct/ kWh
    4. Bis zur Bemessungsleistung von 10000KW 5,5 ct/ kWh
    5. ...
- b. § 23 (2) bezieht sich hierbei auf Altanlagen:
  - i. Wenn die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde  
oder
  - ii. die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 (1) Nr. 1 erstmals nachgerüstet wurde.
- c. § 23 (3) bezieht sich auf Anlagen größer 5000KW und ist für uns nicht relevant
- d. § 23 (4) Der Anspruch auf Vergütung nach den Absätzen (1) und (2) besteht für Anlagen nur, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach §§ 33 bis 35 und 6 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.

#### **Nachweisführung zum Erlangen der EEG 2012 Vergütung:**

- i. durch eine Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde oder durch ein Gutachten eines Umweltgutachters (DAU zertifiziert), das der Bestätigung durch die zuständige Wasserbehörde bedarf; äußert sich die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Gutachtens nicht, gilt die Bestätigung als erteilt; diese Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Behörde erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens hat.
- ii. Neuzulassung der Wasserkraftanlage

## 2. Was gibt das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) konkret vor?

### § 33 WHG Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich

Hinweis: Leider ist Absatz 5 nicht erwähnt, wonach auch möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen ist, denn das wäre ein hoher positiver Aspekt der Wasserkraftnutzung.

### § 33 WHG fordert die Mindestwasserführung

### § 34 WHG fordert die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

### § 35 WHG betrifft konkret die Wasserkraftnutzung

1. Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
2. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen

## 3. Was bedeutet dies für die Umsetzung des EEG 2012

- a. Grundvoraussetzung für die höhere Vergütung nach EEG 2012 ist nicht mehr nur eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ wie seither, sondern die Erfüllung aller ökologischer Standards nach WHG entsprechend § 23 (4) EEG am Anlagenstandort.
- b. Diese Standards zu erfüllen, und dazu auch noch die Bestätigung der unteren Wasserbehörde im Landratsamt zu erhalten, ist eine schwierige Hürde. Was WHG vorschreibt, wurde oben präzisiert. Das kann je nach Auslegung und möglicherweise „Beliebigkeit“ der Behörde bedeuten: Fischschutz und Durchgängigkeit nach oben und unten und hohe Mindestwassermengen etc. Oft werden die bisherigen ökologischen Maßnahmen nicht ausreichen, sondern zusätzliche Forderungen gestellt werden.
- c. Nachweisführung zum Erlangen der EEG 2012 Vergütung:
  - i. durch eine Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde oder durch ein Gutachten eines Umweltgutachters (DAU zertifiziert), das der Bestätigung durch die zuständige Wasserbehörde bedarf; äußert sich die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Gutachtens nicht, gilt die Bestätigung als erteilt; diese Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Behörde erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens hat.
  - ii. Mit Neuzulassung der Wasserkraftanlage gilt der Nachweis als erbracht
- d. Wenn Sie sich dann trotzdem mit den Behörden einigen können, benötigen Sie noch einen Nachweis nach § 23 (2) EEG, dass Sie entweder
  - i. die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht haben, oder
  - ii. die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 (1) Nr. 1 erstmals nachgerüstet haben.

- e. Der sich daraus ergebende weitere Nachweis nach § 23 (2) 1 EEG,
- i. dass Sie die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht haben, dürfte relativ leicht durch Anlagenbauer, welche die Modernisierung durchgeführt haben, durch Bestätigung zu erbringen sein. Die technische Hürde ist nicht allzu groß. Im Regierungsentwurf Bundestagsdrucksache 17/6071 vom 6.6.2011 wird darüber definiert:
    1. „Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens sind insbesondere: der Austausch älterer Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Laufräder, die Erweiterung der Anlage durch Erhöhung des Ausbaudurchflusses und/oder der Fallhöhe, die automatische Wasserstandsregelung, die automatische Rechenreinigung, bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung, der Einsatz permanent erregter Generatoren und die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Hydraulik-Turbinenzuströmung, Ober und Unterwasserkanal). Sie sind nicht zwingend mit einer höheren Stromerzeugung verbunden, da insbesondere ökologische Anforderungen nach Absatz 4 die Stromerträge wieder reduzieren können.“
  - ii. Die erstmalige Nachrüstung der Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 (1) Nr. 1 macht nur Sinn für Anlagen, die geringfügig unter der 100KW-Grenze liegen. Denn alle über 100 KW hatten sowieso bereits diese Auflage zu erfüllen – für die gibt es keine erstmalige Nachrüstung mehr. Und für Anlagen wesentlich unter 100 KW wird dies zu teuer, weil mit der Nachrüstung auch eine Lastgangmessung installiert werden müsste. Insgesamt also teure Anschaffung, teure Folgekosten und Risiken bei Abschaltvorgängen.

#### **4. Die Besonderheit der Übergangsbestimmungen**

Es gibt im EEG den §66 – Übergangsbestimmungen. Darin wird die Behandlung von Fällen in der Übergangszeit geregelt. Es ist uns dank hartnäckiger Unterstützung der Politik gelungen, und hier möchte ich unseren Abgeordneten Thomas Bareiß besonders danken, die Übergangsbestimmungen so zu modifizieren, dass das EEG 2009 (vor allem wegen der einfachen Gutachterlösung und der Möglichkeit, mit „nur“ wenigen Maßnahmen die wesentliche ökologische Verbesserung umzusetzen. Alle, die noch nach EEG 2000 oder EEG 2004 vergütet werden (Inbetriebnahme vor dem 1.8.2004), können damit bis 1.1.2014 die Verbesserung nach EEG 2009 erreichen. Das geht dann zwar nur auf eine Vergütung von 11,67 Cent/kWh anstelle wie im EEG 2012 auf 12,7 Cent/kWh, aber die Umsetzung ist eben viel einfacher.

#### **§ 66 (14) EEG 2012 Übergangsbestimmungen**

Für Altanlagen, die vor dem 1.8.2004 in Betrieb genommen worden sind:

- gelten bis zum 1. Januar 2014 wahlweise die Regelungen und Vergütungen des § 23: nach EEG 2009 (Umweltgutachter ohne Behörde)
- oder
- nach EEG 2012 (Umweltgutachter MIT Behörde)

Der Anlagenbetreiber kann wählen, solange noch keine Vergütung nach EEG 2012 ausbezahlt wurde!

#### **§ 66 (5) EEG 2012 Übergangsbestimmungen**

Neuanlagen mit einer Bemessungsleistung von über 500KW bis 5.000KW, die vor dem 1.1.2014 erstmals in Betrieb gehen, können wählen ob die Vergütungsregel des EEG 2009 (12,67ct / 8,65ct) oder des EEG 2012 (12,7ct/ 8,3 ct) beansprucht wird,

jedoch nur bis zur erstmaligen Auszahlung einer Vergütung durch den Netzbetreiber.

Mögliche Maßnahmen mit Umweltgutachter OHNE BEHÖRDE nach EEG 2009:

- Stauraumbewirtschaftung
- Die biologische Durchgängigkeit
- Mindestwasserabfluss,
- Die Feststoffbewirtschaftung oder!
- Die Uferstruktur verbessert oder
- Flachwasserzonen oder
- Gewässeralt- oder Seitenarme angebunden
- Jeweils einzeln oder in Kombination!!! unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele

Allerdings gibt es Probleme mit dem Umweltgutachter nach EEG 2009:

- Mehrere Verfahren bei der Clearingstelle anhängig, da Netzbetreiber die Gutachten überprüfen lassen
- Es gibt ein richterliches Urteil, in dem das Gutachten nicht anerkannt wurde
- Umweltgutachter bekommen Druck / Vorgaben von Ihrem Verband der DAU

## **5. Degression und Vergütungsdauer**

- a. NEU ist in § 20 (2) Degression für Wasserkraft gem. § 23 ab dem Jahr 2013 um 1 Prozent je Jahr
- b. d. h. (12,7ct in 2012) (12,57ct in 2013) (12,45ct in 2014)...
- c. § 20 (1) Absenkung der Vergütung  
Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten Vergütungen und Boni gelten jeweils für die gesamte Vergütungsdauer
- d. § 21 (2) Vergütungsbeginn und –dauer
  - i. Die Vergütung gilt 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahrs bzw. Abschluss der Maßnahmen nach § 23 (2) und (4).
  - ii. Informativ:
    - EEG 2009 - 20 Jahre
    - EEG 2004 - 30 Jahre

## **6. Regelungen zur Fernabschaltung der Wasserkraftanlagen ab 100 KW**

§ 66 (1) Nr. 5 Übergangsbestimmungen zu § 11 Einspeisemanagement (Fernabschaltung)

Die Fernabschaltung erfolgt nicht, soweit

- die Regelungen einer Wasserkraftanlage wasserrechtlichen oder anderen rechtlichen Vorgaben widersprechen würde.

## **7. Direktvermarktung**

Die Neuerungen im Bereich Direktvermarktung durch das EEG 2012, werden derzeit vom Markt geprüft und bearbeitet.

**Arbeitsgemeinschaften Wasserkraftwerke in Deutschland (AWKD)**

Dipl.-Ing. Elmar Reitter, Braunselweg 1, D-89611 Rechtenstein

Tel. 0049-7375-212 Fax. 0049-7375-1347 mobil 0049-171-7745454

[www.wasserkraft.org](http://www.wasserkraft.org)

[info@reitter-wasserkraft.de](mailto:info@reitter-wasserkraft.de)